

Kurztitel

Filmförderungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 557/1980 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 187/1993

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

17.03.1993

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Text**Österreichisches Filminstitut**

§ 1. Zum Zweck der umfassenden Förderung des österreichischen Filmwesens nach kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten sowie zur Weiterentwicklung der Filmkultur in Österreich wird das Österreichische Filminstitut (ehemals Österreichischer Filmförderungsfonds) - im folgenden kurz Filminstitut genannt - eingerichtet. Es ist eine Juristische Person des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wien. Das Geschäftsjahr des Filminstitutes ist das Kalenderjahr.